

Die ZI-Arbeit ist so durchzuführen, daß eine Faktenvermittlung möglichst ausgeschlossen bzw. sofort erkannt wird.

Das erfordert:

- . eine entsprechende Instruktion des ZI und die systematische Kontrolle der Einhaltung dieser Instruktionen
 - . eine Auftragserteilung, die dem ZI nur soviel Kenntnisse vermittelt, wie unumgänglich
 - . eine Berichterstattung des ZI, in der immer exakt erforscht wird, wie und unter welchen Umständen der ZI seine Aufträge erfüllt^{hat} und ihm die uns interessierenden politisch-operativ bedeutsamen Informationen zur Kenntnis gelangt sind.
- Im engen Zusammenhang damit steht das Gebot, die Einflußnahme auf das Aussageverhalten anderer Personen durch den ZI streng dem Ziel unterzuordnen, notwendig, zu erlangen.

Der Wahrheitsgehalt einer Aussage wird aber allein von ihrer Übereinstimmung mit der objektiven Realität und nicht von Erwartungen und Wünschen des Untersuchungsführers und seiner Vorgesetzten bestimmt.

Wir streben an, durch die ZI auf wahre Aussagen Einfluß zu nehmen. Aber die Gefahren sind groß, daß der Mithäftling vom ZI unbeabsichtigt, im Bestreben Gutes zu tun, oder auch in provokatorischer Absicht manipuliert wird.